

**Achte Landesverordnung**  
**zur Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme**  
**des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und**  
**anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und**  
**Berufsförderungswerken**

**Vom 5. Januar 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 703), BS 2126-15, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „10. Januar 2021“ durch die Angabe „31. Januar 2021“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Die erfassten Daten sind durch die Einrichtung für die Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Tag des Besuchs, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „10. Januar 2021“ durch die Angabe „31. Januar 2021“ ersetzt.

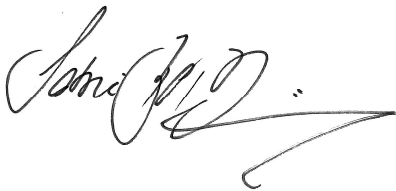
b) Dem Absatz 9 werden folgende Sätze angefügt:

„Die erfassten Daten sind durch die Einrichtung für die Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Tag des Zutritts, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Januar 2021 in Kraft.

Mainz, den 5. Januar 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sabine Müller', written in a cursive style.

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie